

Der Rindfleischbezug ausschließlich gegen Einkaufsschein.

Vom 8. April an.

Im Auftrag des Amtes für Volksernährung wird behufs Regelung des Bezuges von Einheits- und Extreml Fleisch für Haushaltungen vom Magistrat folgendes angeordnet: Alle Fleischverkäufer (Fleischhauer, Fleischerschleifer sowie zum Bezuge von Rindfleisch befugte Konsumtenorganisationen, Lebensmittellager, Kriegsbetriebe und dergleichen) dürfen vom 8. April angefangen Einheits- oder Extreml Fleisch an Haushaltungen (auch Einzelhaushaltungen) nur gegen Vorweisung des neuen weißen amtlichen Einkaufsscheines nach Maßgabe der daraus ersichtlichen Personenzahl und gegen Abtrennung des jeweils verlaublichen Abschnittes abgeben. Gegen Vorweisung einer in der Abgabewoche gültigen roten Lebensmittelkarte für Militärurlauber ist gegen gleichzeitige Abtrennung der beiden auf A und B lautenden Abschnitte, welche mit dem Stempel der Brot- und Mehlkommission überdruckt sein müssen, eine für eine Person festgesetzte Wochenmenge abzugeben. Die Abgabe von Einheits- oder Extreml Fleisch auf Einkaufsscheine für Mindestbemittelte ist den Fleischverkäufern verboten.

Die wöchentlich auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge sowie der vom Einkaufsschein abzutrennende Abschnitt wird jeweils amtlich verlaublich. Für die mit dem 8. April beginnende Woche wird die auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge mit 20 Dekagramm festgesetzt. Vom neuen weißen amtlichen Einkaufsschein ist der linke oben befindliche Abschnitt mit der Ziffer 1 abzutrennen. Die Abgabe des Fleisches hat an den Verkaufstagen um halb 7 Uhr früh zu beginnen und ist, so lange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen. Die Fleischhauer haben allwöchentlich einen vorgeschriebenen Auszug aus dem amtlichen Vormerkbuche, belegt mit den Bescheinigungen aus den Bezugsheften und mit den von den amtlichen Einkaufsscheinen und von den roten Lebensmittelkarten für Militärurlauber abgetrennten Abschnitten, unter einem Umschlage an jedem Montag beim zuständigen magistratischen Bezirksamte während der Amtsstunden gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Die Konsumtenorganisationen, Lebensmittellager und dergleichen, welche ihren Mitgliedern Rindfleisch liefern, haben die von den Einkaufsscheinen der Mitglieder, beziehungsweise von den roten Lebensmittelkarten der Militärurlauber abgetrennten Abschnitte am gleichen Tage beim zuständigen magistratischen Bezirksamte unter einem Umschlage gegen Empfangsbestätigung zur Abgabe zu bringen.

Die Verordnung bezieht sich also nur auf rohes Rindfleisch, hat daher auf in den Gasthäusern zur Abgabe gelangende Gerichte aus Rindfleisch keinen Bezug.